

# Zeichenerklärung

## A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

### Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
  - 2 WE** max. 2 Wohneinheiten zulässig
  - 0,4** Grundflächenzahl (GRZ) (Höchstgrenze)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - O** offene Bauweise
  - △** nur Einzelhäuser zulässig
  - △△** nur Doppelhäuser zulässig

### Linien und Flächen

- Planbegrenzung
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für Garage und Stellplatz
- St** Stellplatz
- Ga** Garage
- Ca** Carport

### Eigene Planzeichen

- Nutzungsgrenze

### Gestaltung baulicher Anlagen

- TH 4,50m** Traufhöhe max. 4,50 m
- FH 9,50m** Firsthöhe max. 9,50 m
- SD 32°-45°** Satteldach 32°-45°
- PD > 20°** versetztes Pultdach
- ↔** Firstrichtung

### Nicht überbaubare Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Fussweg
- △** Sichtdreieck
- öffentliche Grünfläche
- begrünter Wall
- anzupflanzende Hecke
- zu erhaltene Bäume

## B. Erläuterungen der Planunterlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- ...** Höhenlinie

## Textliche Festsetzungen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

### Bebauungsplan Nr. 11.35 „Hessestraße“

#### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

**1.1 Allgemeines Wohngebiet WA**  
In den Allgemeinen Wohngebieten werden die zulässigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungswesens, Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Nr. 3 Anlagen für die Verwaltung, Nr. 4 Gartenbaubetriebe, Nr. 5 Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Des Weiteren sind die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nicht zulässig.  
Ebenfalls werden Anlagen für kirchliche u. kulturelle Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Im WA 1 sind bei Einzelhäusern maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig. Im WA 2 sind maximal 3 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

**1.2 Bauweise**  
Einzelhäuser in den Allgemeinen Wohngebieten sind nur bis zu einer Gebäudegesamtlänge von max. 16 m zulässig. Doppelhäuser sind nur bis zu einer Gebäudegesamtlänge von max. 20m zulässig. (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

**1.3 Überschreitung der Baugrenzen**  
Überschreitungen der vorderen und rückwärtigen Baugrenze bis zu 0,80 m durch untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Hauseingänge, Balkone, Wintergärten) werden gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO zugelassen.  
Terrassenüberdachungen und verglaste Wintergärten dürfen die Baugrenzen im südlichen bzw. westlichen Bereich bis zur gekennzeichneten „Nutzungsgrenze“ überschreiten.

**1.4 Mindestgrundstücksgößen**  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB werden für die einzelnen, geplanten Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten Mindestgrößen festgesetzt:  
- 400 qm für Einzelbaugrundstücke  
- 250 qm für häftige Doppelbaugrundstücke

**1.5 Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen**  
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren bzw. den eigens für sie festgesetzten Flächen zulässig. Im vorderen Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind im WA 1 Stellplätze und Zuwegungen nur dann zulässig, wenn nicht mehr als 25 % dieser Fläche für Stellplätze und Zuwegungen befestigt wird. Im WA 2 sind im vorderen Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Stellplätze und Zuwegungen nur dann zulässig, wenn nicht mehr als 50 % dieser Fläche für Stellplätze und Zuwegungen befestigt wird.  
Vor Garagen ist eine Aufstellfläche von mind. 5,00 m Tiefe einzuhalten.  
Carports dürfen auf eine Länge von bis zu 9,00 m verlängert werden für die Anlage eines Abstellraums  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen davon ist pro Grundstück ein Gebäude gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW.  
Die Dächer der Garagen sind zwingend zu begrünen.

**1.6 Gebäudehöhen**  
Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen ist der höchste Punkt der oberen Dachkonstruktion der Dacheindeckung. Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Traufhöhen wird durch den Schnitt der höchsten Außenwand mit der Dachhaut bestimmt. Bei gegeneinander gestellten Putzbänken gilt der tiefer gelegene Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks, die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Traufhöhe darf nicht überschritten werden. Unterer Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhen bildet die mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an den vier Eckpunkten des Gebäudes. Bei einer geneigten Oberfläche ist die im Mittel sich ergebende Höhe entscheidend. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschosses/Erstgeschosses darf nicht höher als 0,60 m über der nächstgelegenen, öffentlichen Verkehrsfläche sein.

**1.7 Anschnitten von Gebäudegrenzen**  
Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden, sind bauliche Veränderungen im Sinne des § 29 BauGB im angeschnittenen Teil an und im bestehenden Gebäude ausnahmsweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

**1.8 Baumbestand**  
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Zusätzlich zu der vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Bei Zerstörung oder natürlichem Abgang ist auf dem Grundstück in Abstimmung mit der Stadt Herford eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Ersatzpflanzung ist abhängig vom Stammumfang des gefällten Baumes durchzuführen. Grundlage der Ersatzpflanzung ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 (§ 7 Abs. 2 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford).

#### 2.0 Gestaltung/Örtliche Bauvorschrift

**2.1 Einfriedungen, Eingrünungen**  
Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 1,50 m sein. In den Bereichen, die zur freien Verkehrsfläche dienen dürfen sie nicht höher als 1,00 m sein. Sie sind zwingend als Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

**2.2 Beispielliste für Heckenanpflanzungen**  
Bei der Anlage von Hecken sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden in der Pflanzqualität, verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60-100cm.  
Liste, aus der die anzupflanzenden Sträucher auszuwählen sind:  
Sträucher/Hecken

Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Bismarck-Rose	Rosa blanda/rosea
Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Hartnagel	Cornus sanguinea
Heselerle	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Holzahorn	Nitisa silvestris
Hundrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Ohrwelde	Salix aurita
Pflaflenhütchen	Eonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Stechpalme	Ilex aquifolium
Wolfliger Schneeball	Viburnum lantana
Zwergiffliger Weissdorn	Crataegus laevigata

**2.3 Dächer**  
Die Dächer von Hauptgebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten sind als gegeneinander gestellte Pultdächer oder gleichwändig geneigte Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung der Pultdächer der Hauptgebäude muss mindestens 20° betragen. Für die Satteldächer der Hauptgebäude sind nur Neigungen zwischen 32° und 45° zulässig. Zeltedächer und Krüppelpalmaldächer sind generell ausgeschlossen. Für Windfanganbauten und Terrassenüberdachungen bis zu einer Grundfläche von 20 m² sind auch flach geneigte Dächer mit mind. 5° Neigung zulässig. Als Dacheindeckung sind in allen Baugebieten nur unglasierte, matte Tondach- oder Betondecksteine zulässig. Dies gilt nicht für Flachdächer, Garagen, Nebenanlagen, Vordächer und Wintergärten sowie bei der Verwendung von Solarpaneelen, Dachflächenfenstern und begrüntem Dachern. Hochglänzende Dacheindeckungen sind wegen der ausgehenden Reflexionswirkung generell für sämtliche bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen). Die Anlagen für die Energiegewinnung sind auf eine Dachseite zu beschränken und dürfen eine Größe von 70 % dieser Flächen nicht überschreiten. Bei der Verwendung von Solardachziegeln entfällt die Auslegungsbegrenzung.

**2.4 Dachaufbauten**  
Dachgauben dürfen je Dachfläche nur in einer Gesamtlänge von max. 50 % der Trauflänge und Zwerchgiebel in einer Gesamtlänge von max. 40 % ausgebildet werden und sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig. Die gleichgeneigten Dachflächen der Dachaufbauten dürfen nur zwischen 30° und 65° geneigt sein. Die Errichtung von Trapezgauben und Fledermausgauben ist nicht zulässig.  
Der seitliche Abstand der Dachgauben muss vom Rand der Dachflächen mind. 2,00 m, bei Doppelhäusern mind. 1,25 m betragen und der Abstand des Dachaustrittes bis zum Firstgrad - in Dachneigung gemessen - darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

**2.5 Außenwände**  
Es sind ausschließlich Putzfassaden im Plangebiet zulässig. Für max. 30 % der Fassadenwände können auch andere Materialien mit matter Oberfläche wie Holz, Holzwerkstoffe oder Verblendmauerwerk verwendet werden. Für die Außenwände sind Wellblechverkleidungen und isolierte Klinker nicht zulässig. Die untergeordneten Bauteile sind in Material- und Farbauswahl an die Hauptgebäude anzupassen.

**2.6 Anpflanzungen auf den Grundstücken**  
Pro angefangene 250 qm Grundstücksfläche muss eine Baumpflanzung erfolgen. An den entsprechenden Standorten ist ein mittelgroßer Laubbaum (Baum 2. Ordnung) in der Qualität 2\* verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm oder ein standortheimischer Obstbaum regionaltypischer Sorte als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Vorzugsweise sollen die Bäume entlang des Straßenraumes gepflanzt werden, um dessen Eingrünung zu unterstützen.

**2.7 Stellplätze**  
In den Allgemeinen Wohngebieten sind je Grundstück mind. 2 Kraftfahrzeuggestellplätze unterzubringen.

**2.8 Herrichtung der Flächen**  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch für die Anpflanzung der Flächen. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die Freilegung und Befestigung der Pflanzflächen können nur vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaubar werden, genauso zu behandeln.

**2.9 Carports**  
Carports sind aus Holz zu errichten. Die Seiten dürfen nicht verkleidet werden.

**2.10 Aufschüttungen/Abgrabungen/Stützmauern**  
Geländemodellage in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur auf 50% der verbleibenden, unbesetzten Grundstücksflächen zulässig. Erlaubt ist hier eine terrassenförmige Ausgestaltung mit Abstufungen von je max. 1,0 m. Stützmauern aus festen Baustoffen sind unzulässig.

**2.11 Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig handelt gem. § 84 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 67 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften der Nr. 1 - 10 dieser örtlichen Bauvorschrift gemäß § 86 BauO NRW verstößen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 84 Abs. 3 BauO NRW.

**3.0 Verkehrsflächen**  
Die Einteilung der Verkehrsflächen, z.B. in Fahrbahn-, Fußwege- und Parkplatzflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.  
Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig sind hochstämmige Bäume standortgerechter und heimischer Arten.

#### 4.0 Sonstige Regelungen

**4.1 Firstrichtung**  
Zur Sicherung der Möglichkeit einer Solarenergieerzeugung sind die Dachfirste gemäß der zeichnerischen Festsetzung auszurichten.

#### 5.0 Hinweise

**5.1 Bodendenkmale**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungslücke mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 DSchG). Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mind. 8 Wochen vorher anzuzeigen.

**5.2 Bodenverfärbungen**  
Werden bei Ausschachtungsarbeiten auffällige Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und der Kreis Herford - Umwelt - ist umgehend hiervon zu unterrichten.

**5.3 Hausbrunnen**  
Auf dem Baugrundstück neu hergestellte und vorhandene Hausbrunnen dürfen nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

**5.4 Nachbarrechtsgesetz**  
Beim Anpflanzen von neuen Hecken, Sträuchern und Bäumen ist das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) in der jeweils aktuellen rechtsgültigen Fassung zu beachten.

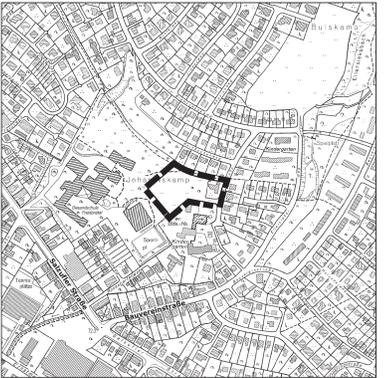
**5.5 Telekommunikationsleitungen**  
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationsleitungen vorzusehen und von Bepflanzungen freizuhalten. Hinsichtlich geplanter Baumfällungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

**5.6 Artenschutzrechtliche Prüfung**  
Die Landschaftsbehörde hat keine besonderen Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet.  
Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplanes später als 7 Jahre nach dem Inkrafttreten, ist die Artenschutzrechtliche Prüfung unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford zu wiederholen.

**5.7 Wasserschutzgebiet**  
Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Herford Brunnenstraße in der Zone III B. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.



**Rechtsgrundlagen:**  
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)  
BauNVO Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
PlanZV 90 Planzeicherverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)  
BauO NRW Landesbaurecht Nordrh.- Westfalen in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863)  
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 6.10.2011 I 1596  
LNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301, 302, 486), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVBl. Schl.-H. S. 225)  
LG Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG) in Kraft getreten am 05. Juli 2007  
BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)  
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - 1 Zvom 31. Juli 2009, In Kraft getreten 01. März 2010  
LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995, Stand 16. März 2010  
BartSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005  
Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 22 G. v. 29.7.2009 I 2542  
FFH Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen  
VS Richtlinie Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)  
LBoSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000  
BBoSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999  
LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz



Für die Planung: Herford, den 29.10.2014	LS gez. Schürkamp Kämmerer	LS gez. Wohler Abt.L. -Stadtplanung-	Die Darstellung der Grundstücksplanung stimmt mit dem Katastermehrwesen überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. Herford, den 10.12.2014 Kreis Herford Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt LA gez. Lockingmeier
Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat gemäß § 1 (3) BauGB am 12.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 17.09.2014 erteilt/bekanntgemacht worden.	Herford, den 08.10.2014	LS gez. Seeger Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 (3) BauGB hat vom 23.09.2014 bis zum 20.10.2014 stattgefunden. Herford, den 29.10.2014
Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.	Herford, den 19.03.2015	LS gez. Wohler Abt.L. -Stadtplanung-	Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford am 03.12.2014 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 22.12.2014
Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 05.01.2015 bis 10.03.2015 öffentlich ausgestellt.	Herford, den 19.03.2015	LS gez. Wohler Abt.L. -Stadtplanung-	Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Herford am 24.04.2015 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 21.05.2015
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23.12.2014 bekanntgemacht worden.	Herford, den 19.03.2015	LS gez. Wohler Abt.L. -Stadtplanung-	Der Bürgermeister im Auftrag: Herford, den 29.05.2015
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10 (3) BauGB am 28.05.2015 erteilt/bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 28.05.2015 öffentlich aus. Herford, den 29.05.2015	LS gez. Kähler Bürgermeister	LS gez. Kähler Bürgermeister	

# Hansestadt Herford

## Bebauungsplan - Plan Nr. 11.35 "Hessestraße"

Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Herford Flur: 70